

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	26. FA FB / 15.03.2024 / 13:15 – 14:15 Uhr
TOP:	10 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Konferenz im März 2024
Unterlage:	26_10_FA-FB_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
26_10	26_10_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note

Stand der Informationen: 07.03.2024.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung am 5. März 2024 informiert werden. Drei Themen standen auf der Tagesordnung. Das IFRS IC hat zwei endgültige Agendaentscheidungen getroffen. Der FA wird um Kenntnisnahme gebeten.

3 Informationen zur IFRS IC-Konferenz im März 2024

3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IAS 37: Climate-related commitments	Final decision	AD	IASB-Bestätigung
IFRS 3: Payments Contingent on Continued Employment during Handover Periods	Final decision	AD	IASB-Bestätigung
PIR of IFRS 9 – Impairments	Input to IASB	Keine	IASB-Diskussion

- 3 Das IFRIC-Update liegt noch nicht; da endgültige Entscheidungen aber erst vom IASB zu bestätigen sind, würde der Wortlaut beider Entscheidungen ohnehin frühestens Ende März 2024 publiziert. Daher folgen Details zu den Entscheiden mündlich in der FA FB-Sitzung.
- 4 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.



3.2 Detailinformationen zu endgültigen Agendaentscheidungen

3.2.1 IAS 37: Climate-related commitments

5 Status: endgültige Agendaentscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.

6 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Unternehmen verpflichten sich durch eine öffentliche Mitteilung, ihre CO₂-Emissionen zu senken und darüber hinaus zu kompensieren, und somit, ihre betrieblichen Prozesse und Verfahren unter hohen Kosten entsprechend anzupassen.
- Sachverhalt: Diese Mitteilung könnte neben der Selbstverpflichtung auch Erwartungen der Öffentlichkeit wecken, denen sich das Unternehmen nicht mehr entziehen kann und woraus künftige Ressourcenabflüsse (Kosten) resultieren – wobei deren Zeitpunkt bzw. Höhe unsicher sind. Dies kann ggf. eine faktische Verpflichtung darstellen. Daher ist der Ansatz einer Rückstellung i.S.v. IAS 37 zu prüfen.
- Fragen:
 - 1.) Begründen derartige „*statements*“ eine faktische Verpflichtung?
 - 2.) Erfüllt diese faktische Verpflichtung die Ansatzkriterien für eine Rückstellung, d.h.
 - (i) faktische Verpflichtung infolge eines vergangenen Ereignisses,
 - (ii) wahrscheinlicher Ressourcenabfluss, der dem Ausgleich der Verpflichtung dient,
 - (iii) verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung.
 - 3.) Falls eine Rückstellung angesetzt wird, ist der Betrag zugleich als Aufwand zu erfassen oder als Vermögenswert zu aktivieren?

7 Outreach Request: keiner durchgeführt, da Relevanz und Verbreitung bereits vorab klar waren.

8 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 09/2023: Erstdiskussion. In der Vorab-Analyse des Staff und der anschließenden Diskussion wurde herausgearbeitet, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit das Ansatzgebot einer Rückstellung entsteht. Dabei wurde insb. darauf hingewiesen, dass (a) zunächst zu prüfen ist, ob eine faktische Verpflichtung (*constructive obligation*) vorliegt. Hierbei kommt es auf die konkreten Umstände an, und es besteht Ermessensspielraum. Ferner wurde hervorgehoben, dass (b) eine faktische Verpflichtung nicht zwingend eine – unabdingbare – gegenwärtige Verpflichtung (*present obligation*) i.S.d. IAS 37 darstellt. Eine Verpflichtung/Rückstellung ist (erst) dann anzusetzen, wenn das unmittelbar verpflichtende Ereignis (*past event*) bereits eingetreten ist und wenn dieses vergangene Ereignis unabhängig von künftigen Handlungen zur Verpflichtung führt. Es wurde gefolgert, dass die im konkreten Sachverhalt im Mittelpunkt stehende Ankündigung des Unternehmens kein vergangenes Ereignis ist, welches zu einer gegenwärtigen Verpflichtung führt. Des Weiteren wurde herausgearbeitet, dass (c) die verbleibende Bedingung bedeutet, dass ein tatsächlicher Ressourcenabfluss und nicht lediglich ein Tausch etwaiger Ressourcen bevorsteht. Insb. sind etwaige Kosten zur Produktionsanpassung zwecks CO₂-Reduktion stets ein Ressourcentausch, da die Kosten der Anschaffung besser Produktionsmittel oder -anlagen dienen.

Schließlich wurde auf weitere bilanzielle (Folge-)Fragen, insb. die Wertüberprüfung (etwaige Wertminderung, ggf. geänderte Restnutzungsdauer und Abschreibung) bilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, hingewiesen. Das betrifft insb. IAS 16, 36 und 38.

Ergebnis: Einstimmige **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, dass sich die Fragen bei Anwendung der bestehenden IAS 37-Vorschriften hinreichend klar beantworten lassen. Folglich keine Notwendigkeit einer weiteren Klärung durch Standardsetting.

- 03/2024 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise. Trotz der Vorlage und Besprechung einer zweiten *submission* (identisches Thema/Fragestellung, aber geänderte Sachverhaltsbeschreibung) gibt es keine neuen oder geänderten Erkenntnisse. Das IFRS IC hat seine Auffassung bzgl. Voraussetzungen und Zeitpunkt für einen Bilanzansatz bestätigt. (Mehr Details mündlich.)

Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wird geringfügig angepasst, wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung der Entscheidung noch aussteht.

9 Bisherige DRSC-Diskussion:

- FA FB (12/2023): Erstdiskussion der TAD. Es wurde zunächst die Einordnung der Fragestellung angesprochen. (Das IFRS IC hat klargestellt, dass die Fragestellung eine Bilanzierungsfrage i.e.S. darstellt – obgleich der Ursprung der Eingabe offenbar einen anderen Fokus hat. Zur Fragestellung selbst hat das IFRS IC einheitlich und zweifelsfrei festgestellt, dass ein sofortiger Ansatz einer Rückstellung nicht sachgerecht ist, da keine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht.)

Der FA FB stimmte der Schlussfolgerung des IFRS IC uneingeschränkt zu und hält den Wortlaut der Begründung für deutlich und klarstellend. Insgesamt begrüßte der FA FB, dass das IFRS IC die Diskussion auf das Prinzip und die Ansatzkriterien in IAS 37 fokussiert und deren zweifelsfreie Anwendung bestätigt hat.



3.2.2 IFRS 3: Payments contingent on continued employment during handover periods

- 10 Status: endgültige Agendaentscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.
- 11 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Anwendung von IFRS 3 im Fall des Erwerbs eines Geschäftsbetriebs, in dessen Folge Vergütungen gezahlt werden, die vom Verbleib der betroffenen Personen im Unternehmen abhängen.
 - Sachverhalt: Ein Unternehmen bzw. dessen Geschäftsbetrieb wurde i.S.v. IFRS 3 erworben. Einige Schlüsselpersonen des Unternehmens (Management, teils zugleich Inhaber) erhalten eine Vergütung, dessen Zahlung davon abhängt, ob diese in einer Phase des Betriebsübergangs im Unternehmen verbleiben. Zweck: Sicherung von Wissen und Erfahrungen dieser Personen für das Unternehmen.
 - Frage: Sind diese Vergütungen vollständig gemäß IAS 19 als Leistung an Arbeitnehmern oder teils nach IAS 19 und teils als Teil der Gegenleistung für den Geschäftsbetrieb zu bilanzieren? Insb. wie ist IFRS 3.B55(a) auszulegen und anzuwenden?
- 12 Outreach Request: im Juli 2023 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 25.07.2023 wie folgt beantwortet:

The fact pattern is not common, but the following different fact pattern occurs:

The fact patterns we observe relate to business combinations entailing the acquisition of a majority (controlling) stake of small and medium sized entities. Before the BC, the respective entities were privately-owned by their founders. The founders held 100% before the business combinations and at the same time acted as key management personnel. They often are owner and managing director, have extensive experience, knowledge and network, thus are indispensable for the (small and young) entity.

After the acquisition of their business, founders often keep an NCI and are granted with a respective put option: the purpose of the NCI put is to define an exit of the founders after transfer of knowledge and network to the buyer-managers and/ or after integrating the business into the buyer's business. Sometimes, there is a call option symmetrical to the NCI put.

The terms of this NCI put (and call, if any) vary depending on the continued service as KMP. If they stay for a predetermined period, the put price will be higher than if they leave before the end of predetermined period (ie. bad leaver option). Variations of this fact pattern may also entail share-based payments dependent on a predetermined stay period.

Payments are usually material.

No specific industry or jurisdiction. But the fact patterns - as outlined - usually comprise small and medium sized entities, held by founders. Further to be mentioned, those fact pattern often occur in the IT and the chemical/pharmaceutical industries (when growth and/or innovation of "start-ups" require new financing shareholders).

Payments are accounted for applying IFRS 3.B55, in particular .B55(a), ie. are accounted for as staff expenses after the BC – as was suggested by the IFRS IC's agenda decision as of January 2013. It should be mentioned that the enforcement body in our jurisdiction is requiring the application of the IFRS IC's agenda decision.

However, we acknowledge that some acquiring entities think considering all indicators in .B55 equally, instead of .B55(a) conclusively, is more appropriate.

- 13 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 09/2023: Erstdiskussion. Das IFRS IC erörterte zunächst die Feststellung, dass der Sachverhalt verbreitet und wesentlich ist; betroffen sind insb. Innovationsbranchen und Start-ups. Zugleich wurde auf eine frühere IFRS IC-Agendaentscheidung (2013) hingewiesen: der zufolge sind solche Vergütungen nicht (teilweise) als Teil der Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs zu bilanzieren. Seither wird weltweit einheitlich gemäß dieser Agendaentscheidung bilanziert, auch weil das Enforcement dies verlangt. Nur einzelne Anwender äußerten indes, dass diese



Bilanzierungsweise ökonomisch nicht sachgerecht sei.

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, dass der Sachverhalt zwar verbreitet ist, aber keine uneinheitliche Bilanzierungspraxis beobachtet wurde, mithin keine weitere Befassung und keine Klarstellung geboten ist.

- 03/2024 (jüngste Sitzung): Das Feedback zur TAD ergab überwiegend Zustimmung. Ferner wurde bestätigt, dass keine uneinheitliche Bilanzierung festzustellen ist. Einzelne äußerten, dass die Bilanzierung gemäß der IFRS IC-Entscheidung von 2013 nicht ganz informationsnützlich sei. Das IFRS IC hat darauf hin seine Entscheidung und Begründung bestätigt und somit eine **endgültige Agenda-Entscheidung** getroffen. (Mehr Details mündlich.) Der finale Wortlaut der Begründung wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung der Entscheidung noch aussteht.

14 Bisherige DRSC-Diskussion:

- FA FB (10/2023): Erstdiskussion; der TAD wurde ohne weitere Anmerkungen zugestimmt.

3.3 Detailinformationen zu sonstigen Themen

3.3.1 PIR zu IFRS 9 – Impairments

15 Status: Phase 2 des PIR zu IFRS 9 (Teil 2 = Impairments); Finalisierung/Feedback Statement durch den IASB für Q3/2024 geplant.

16 Verlauf des IASB-PIR:

Dieser PIR zur IFRS 9 (Teil 2) begann Mitte 2022. Von September 2022 bis Februar 2023 wurde zunächst Outreach sowie eine Konsultation interner Gremien (ASAF, IFRS AC etc.) durchgeführt (Phase 1). Phase 2 – d.h. öffentliche Konsultation mit Publikation des sog. Request for Information, Rfi) – startete am 30. Mai 2023 und endete am 27. September 2023. Seither erörtert der IASB Rückmeldungen, um daraus Erkenntnisse zu gewinnen bzw. Folgeschritte abzuleiten.

17 Überblick und Struktur des Rfi:

Das Rfi-Dokument ist in zehn Abschnitte („sections/topics“) gegliedert. Der erste Abschnitt betrifft das Wertminderungsmodell in IFRS 9 als Grundkonzept. Die Abschnitte 2 bis 9 behandeln spezifische Aspekte. Der letzte Abschnitt umfasst bzw. erfragt „Sonstiges“. Teils wird als „Spotlight“ hervorgehoben, welche besondere(n) Herausforderung(en) der IASB bis dato erkannt hat.

Nachstehend sind die Themen zusammengefasst (Verwendung englischer Originaltermini).

Topic / Section	Spotlight	Frage
1. Impairment	Allgemeine Beobachtungen des IASB: neue Regeln grundsätzlich anwendbar, Zeitpunkt der Wertminderungserfassung richtig, nützlichere Informationen, aber: teils unterschiedliche Umsetzung	Q1
2. General approach	---	Q2
3. Determining significant increases in credit risk	IASB sieht Anhaltspunkte für eine (teils) inkonsistente Anwendung bei der Bestimmung einer „signifikanten Verschlechterung“ und bei der Festlegung des Aggregationsgrads	Q3
4. Measuring expected credit losses	4.1 <i>Forward-looking scenarios</i> : Die Freiheitsgrade bzgl. der einzubeziehenden unterschiedlichen Zukunftsszenarien führen möglicherweise zu einer uneinheitlichen bzw. inkonsistenten Umsetzung des Grundprinzips der ECL-Ermittlung. 4.2 <i>Post-model adjustments / overlays</i> : Die situationsbezogene Anpassung etablierter Modelle nimmt zu und könnte zu uneinheitlicher Anwendung des Grundprinzips der ECL-Ermittlung führen. 4.3 Außerbilanzielle <i>Exposures</i> : Für die Spezialfälle Kreditzusagen und Finanzgarantien wurde beobachtet, dass die Ausnahmeregelungen bzgl. Betrachtungszeitraum nicht ganz einheitlich und problemfrei angewendet werden.	Q4
5. Simplified approach	---	Q5
6. Purchased or originated credit-impaired FI	---	Q6
7. Application with other requirements	---	Q7
8. Transition	---	Q8
9. Credit risk disclosures	Stakeholder meinen zu erkennen, dass die Angaben (insb. Art und Aggregationsgrad der Kreditrisikoinformationen) inkonsistent und daher nicht vergleichbar sind. Es werden zusätzliche Mindestangabenpflichten angeregt.	Q9
10. Other matters	---	Q10

18 Bisherige DRSC-Befassung:

Die Inhalte des RfI wurden durch den FA FB im Juli und September 2023 sowie durch die AG „Finanzinstrumente“ im September 2023 erörtert. Daraufhin wurde eine [DRSC-Stellungnahme](#) (vom 27.9.2023) mit folgendem Wortlaut im Cover Letter an den IASB übermittelt:

We welcome that the impairment requirements in IFRS 9 are principles-based and believe that they generally provide useful information. While acknowledging that these principles are not always applied identically, and therefore comparability might be restricted, we overall consider the approach advantageous and appropriate.

We are aware that the cost of implementing the new impairment model have been high across all industries. However, the recurring cost of applying the new model are rather moderate, and they are justifiable given the perceived (higher) benefit of the resulting financial information.

So far, we received feedback that the new impairment model is working well in practice and most practical challenges have been solved after implementation and nearly five years of application (not including the insurance sector which has started applying the model mandatorily in 2023 only). This said, we like to note that there is no reason for fundamentally changing the principles or requirements of the new impairment model in IFRS 9 at this stage.

For more details on our specific findings, we refer to our responses to the questions of the RfI ...

19 Laufende IASB-Re-Deliberations:

Der IASB hat in der Sitzung im November 2023 erstmals das Feedback zum PIR zur Kenntnis erhalten und erörtert. In einem ersten Überblick wurde hervorgehoben, dass zu Topic 7 (Interaction) und Topic 9 (Disclosures) das umfassendste Feedback einging. Zu Topic 5 und 8 ist nahezu kein Feedback eingegangen. Insgesamt ist das Feedback ausgesprochen positiv – insb. wird bestätigt, dass die Vorschriften zum neuen Wertminderungsmodell zu einer sachgerechteren Erfassung von Wertminderungen führen und wie beabsichtigt und ohne erhebliche Schwierigkeiten anwendbar sind (vgl. AP27A, Rz. 2-6, IASB-Sitzung 11/2023).

Der IASB wird das Feedback beginnend in der jüngsten Sitzung (Februar 2024) nach und nach erörtern; hierbei wird in der Reihenfolge der Nummerierung der Topics vorgegangen. Laut Zeitplan sollen die Re-Deliberations bis Juni 2024 abgeschlossen sein (vgl. AP27B, IASB-Sitzung 11/2023).

Schwerpunkte der Re-Deliberations sollen offensichtlich die Topics 7 und 9 („Hot Issues“) sein, die aber erst in späteren Sitzungen zur Diskussion stehen.

20 Aktuelle IFRS IC-Befassung:

Der IASB bittet nun in einer frühen Phase seiner Re-Deliberations das IFRS IC um Meinungen und Input zu vier ausgewählten, spezifischen Detailthemen („application issues“). Diese sind:

- #1—Intragroup financial instruments (gehört zu Topic 2 “General approach”)
- #2—Loan commitments (gehört zu Topic 4 “Measuring ECL”)
- #3—Financial guarantee contracts (gehört zu Topic 4 “Measuring ECL”)
- #4—POCI financial assets_(entspricht Topic 6)